

AEBERLI NEWS



Highlights 2024 und Ausblick

Das vierte Quartal 2024 brachte uns zwei besondere Highlights, die wir gerne mit Ihnen teilen möchten. Wir sind stolz und dankbar, auch in diesem Jahr im Ranking „Die besten Steuerberater und Treuhänder der Schweiz“ des Wirtschaftsmagazins Bilanz ausgezeichnet worden zu sein.

Ein weiteres Highlight war der deutschsprachige AGN Anlass, der dieses Jahr in Zürich stattfand und den wir durchführen durften. AGN International ist ein Netzwerk von 202 unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften aus 89 Ländern. Durch diese Zusammenarbeit können wir auf weltweites Know-how und fundierte Fachkenntnisse zugreifen und

Sie in internationalen Belangen kompetent und schnell beraten.

In dieser Ausgabe der Aeberli News erwartet Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen bei der Mehrwertsteuer per 1. Januar 2025, ergänzt durch den jeweiligen Handlungsbedarf. Zudem finden Sie in der Beilage eine Übersicht über die Sozialversicherungswerte für das kommende Jahr.

Nach all diesen Fachinformationen möchten wir es nicht versäumen, Ihnen einen erfolgreichen Jahresendspurt und eine schöne und erholsame Weihnachtszeit zu wünschen. Wir freuen uns, Sie auch im nächsten Jahr wieder begleiten zu dürfen.

Aeberli auf Platz 4 im BILANZ-Ranking der besten Steuerberater und Treuhänder

Das Wirtschaftsmagazin BILANZ hat in seiner aktuellen Ausgabe 11/2024 erneut die besten Steuerberater und Treuhänder für 2024/2025 gekürt. Aeberli hat im Gesamtranking der Treuhand- und Steuerberatungsfirmen mit 50 bis 100 Mitarbeitenden den hervorragenden vierten Platz erreicht.

Das Ranking wurde vom BILANZ-Partner Statista in einem aufwendigen Verfahren erstellt. Die Bewertung basiert auf einer breit angelegten Online-Befragung von rund 9'000 Personen aus den Gruppen «Peers» und «Kunden». Wir sind stolz auf diese Platzierung und sehen sie als Bestätigung unserer kontinuierlichen Arbeit und unseres Engagements für Qualität und Kundenorientierung.

Accountants Global Network

Aeberli ist Mitglied von AGN International, einem globalen Verbund unabhängiger Wirtschaftskanzleien, die Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatung anbieten. AGN International vereint 202 Mitgliedsfirmen in 89 Ländern, die in den Wirtschaftsregionen Europa, Nordamerika, Mittel- und Südamerika, Asien-Pazifik und Afrika tätig sind.

Durch die enge Zusammenarbeit mit den anderen AGN-Mitgliedsfirmen unterstützen wir unsere Kunden gezielt bei grenzüberschreitenden Fragestellungen und optimieren unseren Service durch das gemeinsame Fachwissen. Ein besonderes Highlight in diesem Jahr war die deutschsprachige AGN-Veranstaltung im November, zu der wir Mitglieder aus der deutschsprachigen Region zum Austausch und zur Weiterbildung in Zürich begrüßen durften.



Zum 1. Januar 2025 treten neue Änderungen bei der Mehrwertsteuer in Kraft.
Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anpassungen und den daraus resultierenden Handlungsbedarf.

Änderung bei der Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2025

| Änderung | Erläuterung | Handlungsbedarf |
|--|---|--|
| Plattformbesteuerung (Art. 20a MWSTG) | Einführung fiktiver Lieferketten. Elektronische Plattformen gelten als steuerpflichtige Leistungserbringer und müssen MWST für alle auf ihrer Plattform generierten Umsätze abführen. Dienstleistungsplattformen, z.B. Taxifahrten, sind nicht betroffen. | Plattformen: MWST-Pflicht prüfen, Informationserfassung anpassen, MWST-konforme Rechnungsstellung sicherstellen, Anpassung der Verträge mit Plattformnutzern. Verkäufer: Plattformen auf MWST-Registrierung prüfen, Steuerbefreiung bei Verkäufen über Plattformen einrichten |
| Steuervertretung ausländischer Unternehmen (Art. 67 Abs. 1 ^{bis} MWSTG) | ESTV kann auf Vertretung verzichten, wenn Verfahrenspflichten anderweitig gewährleistet sind. | Aktuell kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Ausländische Unternehmen können Möglichkeit der Vertretungsbefreiung prüfen. |
| Elektronische Abrechnung (Art. 123 MWSTG; Art. 65a MWSTG) | Ab 1.1.2025 zwingend elektronische Eingaben über das ePortal der ESTV für <ul style="list-style-type: none"> • jährliche Abrechnungen, • Anmeldungen der Steuerpflicht, • Abrechnungen, • nachträgliche Korrekturen. Papierform wird nicht mehr akzeptiert. | Umstellung auf elektronische Deklarationsform (MWST-Abrechnung pro oder easy) für bisher papierbasiert abrechnende Unternehmen. Sicherstellen des Zugangs zum ePortal der ESTV |
| Änderungen Ortsdefinitionen (Art. 8 MWSTG) | Neu: Empfängerortsprinzip für Organisationsleistungen von Veranstaltern und bestimmte Dienstleistungen im Kultur-, Sport-, Wissenschaftsbereich usw. | Anpassung der Rechnungsstellung und Programme für betroffene Unternehmen. |
| Reisebüros und Reiseleistungen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 MWSTG) | Ort der weiterverkauften Reiseleistungen am Sitz des Reisebüros. Von der MWST ausgenommen. | Prüfung der Steuersubjekt-Definition, Entscheidung über Option auf ausgenommene Leistungen, Überprüfung der MWST-Pflicht, Anpassung Vorsteuerabzug. |
| MWST-Pflicht (Art. 10 Abs. 2 MWSTG) | Präzisierung der Befreiung von der Steuerpflicht für in- und ausländische Unternehmen bei ausschliesslich von der MWST ausgenommenen Leistungen. | Überprüfung der MWST-Pflicht für Unternehmen mit ausschliesslich ausgenommenen Leistungen. Kein direkter Handlungsbedarf, da bisher durch Art. 121a MWSTV (alt) geregelt. |
| Bezugsteuerpflicht bei Emissionsrechten (Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG; Art. 1 Abs. 2 Bst. b. MWSTG) | Ausweitung der Bezugssteuerpflicht auf den gesamten Handel mit Emissionsrechten und -zertifikaten. | Verkäufer: Keine MWST-Ausweisung mehr Erwerber: Einrichtung der Bezugssteuerabrechnung |
| Jährliche Abrechnung (Art. 35 Abs. 1 ^{bis} MWSTG) | Einführung jährlicher Abrechnungsperiode auf Antrag bei maximalem steuerbarem Jahresumsatz von CHF 5'005'000. Gilt für effektiv abrechnende, Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode anwendende Unternehmen. * | Prüfung der Voraussetzungen und ggf. Beantragung der jährlichen Abrechnungsperiode. Beachten der Liquiditätsauswirkungen durch Ratenzahlungen nach Art. 86a MWSTG. |
| Subventionen und Zusammenarbeit von Gemeinwesen (Art. 18 Abs. 3 MWSTG) | Anpassungen in den Bereichen Subventionen und Zusammenarbeit von Gemeinwesen. | Prüfung der Auswirkungen auf die eigene Tätigkeit. Ggf. Anpassung der Verträge und Abrechnungen. |
| Gruppenbesteuerung (Art. 17, 17a, 18, 19 und 20MWSTV) | Änderungen bezüglich Gruppenvertretung, Antrag auf Gruppenbesteuerung, Änderungen der Gruppenvertretung und Änderung im Bestand der Gruppe. | Überprüfung bestehender Gruppenstrukturen. Ggf. Anpassung der internen Verrechnungen. |

*Umsatzlimite für die jährliche Abrechnung (5'005'000 Franken) stimmt derzeit nicht mit der Limite für die Saldosteuersatzmethode überein. Dies soll in einer zukünftigen Teilrevision angepasst werden.



Saldosteuersatzmethode und Pauschalsteuersatzmethode – gemeinsame Änderungen

| Änderungen | Handlungsbedarf |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Anpassung einzelner Saldo- und Pauschalsteuersätze• Direkte Beantragung und Deklaration zusätzlicher Steuersätze in der MWST-Abrechnung möglich• Umsatzgrenze bis 5'024'000 Franken (Art. 37 Abs. 1 MWSTG)• Steuerbetrag: bis 108'000 Franken (Art. 37 Abs. 1 MWSTG)• Wechsel zur effektiven Methode (Bedingungen in Art. 37 Abs. 4 MWSTG) | <ol style="list-style-type: none">1. Unternehmen sollten prüfen, ob die bis anhin gewählte Methode weiterhin vorteilhaft ist oder ob ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode sinnvoll wäre.2. Überprüfung der angepassten Steuersätze für die eigene Branche3. Anpassung der Buchhaltungssysteme an neue Steuersätze4. Bei Methodenwechsel: Meldung bis 28. Februar 20255. Vorbereitung auf neue Deklarations- und Antragsprozesse in der MWST-Abrechnung |

Saldosteuersatzmethode

| Änderungen | Handlungsbedarf |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Anwendung von verschiedenen Saldosteuersätzen• 10%-Regel bleibt bestehen: Neuer Saldosteuersatz für jede Tätigkeit mit über 10% Gesamtumsatz• Wegfall der 50%-Regel für Mischbranchen (Art. 89 MWSTV)• Vorsteuerkorrekturen beim Methodenwechsel• Wegfall besonderer Verfahren (Exportlieferungen, fiktive Vorsteuer, Margenbesteuerung) (Art. 90 Abs. 1 – 3 MWSTV) | <ol style="list-style-type: none">1. Prüfung der Umsatzanteile verschiedener Tätigkeiten2. Beantragung zusätzlicher Saldosteuersätze bei Bedarf3. Anpassung der Buchhaltung für separate Erfassung nach Saldosteuersätzen4. Bei Methodenwechsel: Beachtung der Korrekturen und Fristen5. Vorbereitung auf obligatorische Nutzung des elektronischen ESTV-Portals |

→ Änderungen bei den Saldosteuersätzen per 1. Januar 2025: <https://bit.ly/4f9JmIP>



Pauschalsteuersatzmethode

| Änderungen | Handlungsbedarf |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Wegfall der unbeschränkten Anzahl Pauschalsteuersätze und freiwillige Abrechnung zum höchsten Pauschalsteuersatz (Art. 99 Abs. 3 MWSTV)• Korrekturen beim Methodenwechsel vorgesehen• Wegfall systemfremder Verfahren (Exportlieferungen, fiktive Vorsteuer, Margenbesteuerung)• Elektronisches Portal der ESTV wird für jährliche Abrechnung obligatorisch | <ol style="list-style-type: none">1. Bei Methodenwechsel: Beachtung der Korrekturen und Fristen2. Vorbereitung auf obligatorische Nutzung des elektronischen ESTV-Portals |

→ Änderungen bei den Pauschalsteuersätzen per 1. Januar 2025: <https://bit.ly/3NT4cQr>



Aeberli Treuhand AG

Sitz Zürich

Zimmergasse 17

— 8034 Zürich

T: +41 44 265 66 66

Sitz Zug

Baarerstrasse 95

— 6300 Zug

E: info@aeberli.ch

Sitz Luzern

Sempacherstrasse 5

— 6003 Luzern

www.aeberli.ch